

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Abteilung "Bauen und Gebäudemanagement"
Bleicher, Martin

Nummer: **21/1959**
Datum: 15.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	30.11.2021	öffentlich Anlagen: -Bericht zur Beschlussfassung -Synopse -Präsentation

3. Lärmaktionsplan Stufe 3: Beschluss

Sachvortrag:

Die Stadt Meersburg ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in ihrem Gebiet.

Neben den Bundesstraßen B 31 und B 33 wurden weitere Streckenabschnitte freiwillig untersucht. Die Landesstraße L 201 Unteruhldinger Str. sowie die Kreisstraßen K 7749 und K 7783.

Das mit der Lärmaktionsplanung von Meersburg beauftragte Büro Rapp Trans AG, Freiburg hat zwischenzeitlich die Wirkungsanalyse verschiedener Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt. Das Büro Rapp schlug für den Teilbereich K 7783 Daisendorfer Str. Tempo 30 ganztags, für die Teilbereiche B 33 Stettener Str. und K 7749 Mesmerstr. Tempo 30 nachts vor.

Mit der Kenntnisnahme der Lärmergebnisse und der Ergebnisse der Wirkungsanalyse wurde in der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021 über die Festsetzung der Lärminderungsmaßnahmen entschieden. Vom 09.08. bis 13.09.2021 wurde das förmliche Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Durch die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und die Bürgerinformation am 31.08.2021 ergab sich eine inhaltliche Änderung des Planentwurfs. Die Maßnahme nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf der K7749 Mesmerstraße wird nach Norden bis zur Einmündung Allmendweg verlängert.

Nun liegt dem Gremium der aktualisierte Lärmaktionsplan zum Beschluss vor.

Nach Beschluss des Lärmaktionsplans erfolgt die Mitteilung an die LUBW mittels Kurzdokumentation sowie die Öffentliche Bekanntmachung und die Information der Träger Öffentlicher Belange. Die Stadtverwaltung stellt bei der zuständigen Verkehrsbehörde einen Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung der festgesetzten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Rechtslage

EU-UmgebungslärmRL (RL 2002/49/EG)
§47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und deren Wertung zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan der Stadt Meersburg mit Stand vom 13.10.2021 mit den darin enthaltenen Maßnahmen.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Lärmaktionsplan formal abzuschließen und bei den zuständigen Verkehrsbehörden die Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgesetzten Maßnahmen zu beantragen.

Bleicher